

# Jugendordnung des Thüringer Motorsport Bundes e.V.

## § 1 Name

Die Thüringer Motorsportjugend (ThMSJ) ist die Jugendorganisation des Thüringer Motorsport Bundes e.V. (ThMSB)

## § 2 Aufgaben

- 1) Die ThMSJ führt und verwaltet sich selbständig.
- 2) Die ThMSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Thüringer Sportjugend im Landessportbund (ThSJ im LSB ) und der Jugendorganisation im Deutschen Motorsport Bund e.V. (dmsj).
- 3) Aufgaben der ThMSJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c.) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäße Gestaltung der Freizeit
  - d.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - e.) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - f.) Pflege der internationalen Verständigung.
  - g.) wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.
- 4) Die ThMSJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der ThMSJ können alle Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr werden, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben. Mitglieder sind ferner alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, die als ordentliches Mitglied einem der Landesverbände bzw. dem ThMSB angehören.

## § 4 Jugendgruppen

- 1) In Ortsklubs und -vereinen mit fünf oder mehr Jugendlichen sollte eine Jugendgruppe gegründet werden. Diese Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der ordentliches Mitglied des Ortsklubs sein muss und dem erweiterten Vorstand des betreffenden Ortsklubs angehören soll.
- 2) Die Mitglieder der ThMSJ, die Jugendgruppen der Landesverbände und die Jugendwarte der Ortsklubs wählen innerhalb der ThMSJ den Jugendwart der Thüringer Motorsportjugend.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- 1) Alle jugendlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können alle Angebote des ThMSB, seiner Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine in Anspruch nehmen.
- 2) Jedes Mitglied kann fristgerecht Anträge an die Vollversammlung der ThMSJ stellen
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht den Motorsport zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr zu verhalten.

## **§ 6 Organe**

Organe der ThMSJ im ThMSB sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendausschuss

## **§ 7 Vollversammlung**

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ThMSJ und besteht aus den jeweils erschienen Mitgliedern. Sie findet in jedem Kalenderjahr statt und wird mindestens 3 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Landesverbände und Ortsklubs mittels Einladung einberufen.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 3) Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - a.) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
  - b.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - c.) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - d.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - e.) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - f.) Entlastung des Jugendausschusses
  - g.) Wahl des Jugendausschusses
  - h.) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen die ThMSJ Delegationsrecht hat
  - i.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5) Jede Jugendgruppe kann zur Vollversammlung nur je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten stellen.

## **§ 8 Jugendausschuss**

- 1) Der Jugendausschuss bildet die Führung der ThMSJ und besteht aus dem Jugendwart, dem Schatzmeister, vier Referenten ( Kart-, Motorrad-, Automobilsport, Touristik + Freizeit), sowie zwei Jugendvertretern. Den Referenten werden die Aufgaben zugeordnet. Die Jugendvertreter dürfen zum

Zeitpunkt ihrer Wahl das 23.Lebensjahr nicht überschritten haben.

- 2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der ThMSJ nach innen und außen. Der Jugendwart ist Mitglied des ThMSB-Präsidium.
- 3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des ThMSB. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der ThMSB-Satzung, der Jugendordnung des ThMSB und der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist der Vollversammlung und dem ThMSB-Präsidium verantwortlich.
- 4) Die Kassenprüfung der ThMSJ erfolgt durch die Revisoren des ThMSB. Bei der Prüfung sollen die Schatzmeister des ThMSB und der ThMSJ anwesend sein.
- 5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vollversammlung in zwei Gruppen mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendvertreter werden jährlich gewählt.

**Gruppe 1:** Jugendwart; Referent-Kart-Sport, Referent Motorradsport  
( 1. Wahl 1998; Neu- oder Wiederwahl in geraden Jahren ).

**Gruppe 2:** Schatzmeister; Referent-Automobilsport; Referent-Touristik + Freizeit  
( 1.Wahl 1998; dann 1999 und dann in den ungeraden Jahren).

- 6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen,
- 7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung durch das ThMSB-Präsidium. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 9 Veranstaltung- und Sportordnung**

Einzelheiten der sportlichen Betätigung der Jugendgruppen und der Jugendlichen regeln dafür geltende Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen des DMSB, der Spitzenverbände, des ThMSB und der Landesverbände.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 10 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur ThMSB-Satzung stehen.

## **§ 11 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Jugendordnungen der Motorsport-Landesverbände und der Ortsklubs des ThMSB.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

- 1) Die Satzung des ThMSB hat auch für die ThMSJ Gültigkeit.  
Die Jugendordnungen der Motorsport-Landesverbände müssen den Satzungen der Landesverbände entsprechen und die Jugendordnung des ThMSB anerkennen.
- 2) Die Ordnungen des ThMSB gelten in vollem Umfang auch für die ThMSJ.
- 3) Diese Jugendordnung hat mit der Bestätigung durch das ThMSB-Präsidium vorläufig Gültigkeit und tritt mit Beschluss der 1.Vollversammlung der ThMSJ in Kraft.

Bestätigung durch das Präsidium am 12.11.1997

Diese Jugendordnung wurde auf der Vollversammlung am 28.03.1998 in Erfurt beschlossen und tritt am 28.03.1998 in Kraft.

Ergänzung (§2 Pkt.3g ) bestätigt durch das Präsidium am 30.01.2007.

Ergänzung (§2 Pkt.3g ) als Zusatz der Jugendordnung am 17.02.2007 in Salomonsborn von der Mitgliederversammlung beschlossen.